



DACHVERBAND DER GEHOBENEN MEDIZINISCH-TECHNISCHEN DIENSTE  
ÖSTERREICHS 1110 Wien, Simmeringer Hauptstraße 34/1/1VI

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
Z: ..... 4 ..... GE 289  
Datum: 1. MRZ. 1989  
Verteilt: 1.3.89 k

*H. Pöschner*  
Wien, 23.2.1989

Betrifft: Stellungnahme des Dachverbandes der gehobenen medizinisch-technischen Dienste Österreichs zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geregelt wird.

Der Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste Österreichs begrüßt die separate Einleitung der Begutachtungsphase für seine sieben Berufssparten. Dennoch wird die an sich unbefriedigende Regelung, heterogene Berufsgruppen in einem gemeinsamen Gesetz zu regeln durch diese Novelle perpetuiert. Nach unserer Ansicht sollten die sich grundlegend vom Pflegedienst unterscheidenden Berufsgruppen der medizinisch-technischen Dienste in einem eigenen Gesetz geregelt werden.

Unabhängig von den Eingaben der einzelnen Berufssparten, läßt sich die Stellungnahme des Dachverbandes der gehobenen medizinisch-technischen Dienste Österreichs auf folgende Punkte zusammenfassen:

1. § 2. (1) Die in den Berufsumfang des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste fallenden Tätigkeiten stellen Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung der Medizin nach ärztlicher Anordnung dar und dürfen im Rahmen anderer als der durch dieses Bundesgesetz geregelten Berufe nicht ausgeübt werden.



DACHVERBAND DER GEHOBENEN MEDIZINISCH-TECHNISCHEN DIENSTE  
ÖSTERREICHS

1110 Wien, Simmeringer Hauptstraße 34/1/1/V1

Die Berufsausübung im Rahmen des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste erfordert über die ärztliche Anordnung hinaus die Beaufsichtigung und Kontrolle.

2. Hinsichtlich der Aufnahme in eine medizinisch-technische Akademie schlägt der Dachverband folgende Formulierung vor:

§ 29 (1) Die Aufnahme in eine medizinisch-technische Akademie wird von einer Kommission vorgenommen, die aus folgenden Personen besteht:

- a) dem leitenden Sanitätsbeamten des Landes als Vorsitzendem
- b) dem Direktor der Akademie
- c) dem wissenschaftlichen Leiter
- d) dem Vertreter der Rechtsträger
- e) dem Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer der jeweiligen Sparte der gehobenen medizinisch-technischen Dienste
- f) dem Vertreter des Betriebsrates bzw. der Personalvertretung aus dem Kreise der gehobenen medizinisch-technischen Dienste der Krankenanstalt.

Wird die Akademie nicht von einer Gebietskörperschaft geführt, hat der Kommission auch

- g) der Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeber anzugehören.

3. § 52 Abs. 4:

(4) Freiberuflich dürfen nur der Krankenpflegefachdienst, der physiotherapeutische Dienst, der Diät- und ernährungsmedizinische Beratungsdienst, der ergotherapeutische Dienst und der logopädisch-phoniatrisch-audiologische Dienst ausgeübt werden.

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Bewerber innerhalb der letzten 10 Jahre den Beruf befugtermaßen mindestens 2 Jahre unselbständig entweder vollzeitig beschäftigt war oder eine adäquate Stundenanzahl einer Teilzeitbeschäftigung nachweisen kann.



DACHVERBAND DER GEHOBENEN MEDIZINISCH-TECHNISCHEN DIENSTE  
ÖSTERREICHS 1110 Wien, Simmeringer Hauptstraße 34/1/1/VI

---

4. Betreffend des Ing.med. stellt der Dachverband mit großem Bedauern fest, daß diese Standesbezeichnung in den Entwurf nicht aufgenommen wurde. Analog dem Ing.Titel nach § 1 des Ingenieurgesetzes soll um die Verleihung dieses Titels angesucht werden können:

1. nach bestandener Reifeprüfung
2. nach erfolgter Diplomierung und
3. nach einer anschließenden dreijährigen Praxis

Damit soll der in den drei Sparten

medizinisch-technischer Laboratoriumsdienst

radiologisch-technischer Dienst

physiotherapeutischer Dienst

zweifelloos gegebenen technischen Komponente Rechnung getragen werden und den einzelnen Angehörigen dieser Dienste die Möglichkeit gegeben werden, um die Zuerkennung dieser Standesbezeichnung ansuchen zu können.

Mit freundlichen Grüßen,

f.d.Vorstand: Lydia Kopf

Vorsitzende



DACHVERBAND DER GEHOBENEN MEDIZINISCH-TECHNISCHEN DIENSTE  
ÖSTERREICHS

1110 Wien, Simmeringer Hauptstraße 34/1/1/VI

Bundeskanzleramt  
Sektion VI

Radetzkystraße 2  
A-1031 Wien

(zu Hd. Frau Dr. Fritz)

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	53 - G. 9. 10
Datum:	7. NOV. 1990
Verteilt:	9. Nov. 1990 Fro

*H. Jankovits*

Wien, den 31. Oktober 1990

Betrifft: KORREKTUR zur Stellungnahme des Dachverbandes der gehobenen med.-techn. Dienste vom 12. 10. 1990 betreffend die Ausbildung und Prüfung zum (zur) Pflegehelfer(in).

Ad §5. (3) Punkt 9: Der zweite Absatz soll lauten:

Die aktiven und passiven Bewegungsübungen gehören keinesfalls zum Aufgabenbereich des Pflegehelfers/der Pflegehelferin.

Der Rest des obigen Satzes soll entfallen.

Wir bedauern, daß es durch ein Mißverständnis zu einer irrtümlichen Formulierung in unserer Stellungnahme kam und ersuchen, die obige Korrektur zur Kenntnis zu nehmen.

25 Mehrabdrucke werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Vorstand  
Stellv. Vorsitzende

*Dr. Eva Friedler*  
Dr. Eva Friedler